

Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Auf Grund des § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 GVBl.LSA S. 568/93), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. hält für die Einwohner ein Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstr.2 im Ortsteil Hohnsdorf in Form eines Gemeindezentrums vor.

(2) Diese Benutzerordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Erdgeschoßbereich des o. g. Objektes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Flure, Freiflächen (Hof mit Parkplatz). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Widmungszweck

(1) Die Gemeinderäume im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Trebbichau a.d.F. dienen der Realisierung gemeindlicher soziokultureller Vorhaben sowie der Durchführung von Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und vergleichbare Veranstaltungen der Gemeinde. Diese Nutzungen haben Priorität.

(2) Sofern die Gemeinschaftsräume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie Vereinen und vergleichbaren Organisationen und Institutionen ganz oder teilweise zur Realisierung ihrer Zielstellungen zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus Trebbichau a. d. F. Einwohnern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

(4) Die Inanspruchnahme kann ortsfremden Personen und Vereinigungen im Rahmen des vorgenannten Umfangs gewährt werden.

§ 3 Nutzungsvergabe

(1) Jede Benutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig (4 Wochen vor Veranstaltungstermin) bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31; in 06369 Weißenandt - Gölzau oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Trebbichau a.d.F. formlos schriftlich zu beantragen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter eigenverantwortlich.

(3) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen (Vollständige Namens- und Adressangabe), der für die Einhaltung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Ferner ist im Antrag der Zeitraum der Nutzungsdauer (Datum der Veranstaltung, Beginn/Ende der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten), der Nutzungsumfang (Anzahl/Bezeichnung der Räume, Personenzahl) sowie die Art der Veranstaltung anzugeben.

(4) Bewerben sich mehrere Antragsteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung ist zugelassen, soweit der Veranstalter/Antragsteller eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der entsprechenden Genehmigung mit der Gemeinde Trebbichau a.d.F. unterzeichnet hat.

(2) Die Bereitstellung ist auf die in der Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt

(3) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.

(4) Die Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung erlischt, wenn

- öffentliches Interesse oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
- durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse Beschädigung oder eine Unfallgefahr für Nutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzerordnung, die abzuschließende Vereinbarung oder die Hausordnung verstoßen wird,
- der Inhaber der Erlaubnis die Räumlichkeiten Anderen überlässt ohne Genehmigung der Gemeinde,
- die Angaben im Rahmen der Antragstellung den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

§ 5 Nutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume des Gemeinschaftszentrums entstehen nachfolgend aufgeführte Entgelte/Pauschalen:

Nutzungsentgelt incl. Nebenkosten für Saal und Nebenräume:

pro Tag	50,00 €
pro Stunde	8,00 €
(maximal 4 Stunden)	

Nutzungsentgelt für Geschirr:

bis 20 Personen	10,00 €
ab 21 Personen	20,00 €

Pauschalen für Nebenkosten für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen:

Pro wiederkehrender Veranstaltungen	5,00 €
-------------------------------------	--------

Ausnahmeregelungen über die Berechnung der Pauschalen für Nebenkosten entscheidet der Bürgermeister.

(2) Für ortansässige Vereine, Organisationen Parteien und Gruppierungen wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.

(3) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenen bzw. fremden Namen unterschrieben sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Nutzungsentgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Es ist spätestens 1 Woche nach Erhalt der Genehmigung bzw. vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Trebbichau:

Konto-Nr.: 30002415
BLZ 80053622
Kreissparkasse Köthen

über die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten.
Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.

(5) Eine Nutzungsentgelterstattung kommt nur dann in Betracht, soweit die Genehmigung entsprechend § 4 (3) aus organisatorischen Gründen durch die Gemeinde widerrufen werden musste.

Soweit die Veranstaltung aus Gründen des Veranstalters abgesagt werden muss, kann in Ausnahmefällen, unter Einbehaltung eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 €, eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes erfolgen

(6) Sowie eine Inanspruchnahme der über die Antragstellung hinaus gehenden Gemeinderäume erfolgt, behält sich die Gemeinde die nachträgliche Erhebung eines Nutzungsentgeltes gegenüber den Nutzern vor.

§ 6 Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume laut Nutzungsvereinbarung/Genehmigung dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt. Der Benutzer

hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung, abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Einrichtung und das Inventar gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die elektrischen Geräte und Heizungen sowie die Beleuchtung ausgestellt bzw. abgestellt sind und die Fenster geschlossen sind.

(4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung spätestens am darauf folgenden Tag, zurückzugeben.

(5) Die Regelungen der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung bleiben unberührt.

§ 7 Hausrechte

(1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Hierzu ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Benutzerordnung/Nutzungsvereinbarung oder Hausordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird.

§ 8 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandener Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Trebbichau a.d.F. und den Bevollmächtigten auf etwaige Eigenersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Trebbichau und die Bevollmächtigten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall

allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Trebbichau a.d.F. bzw. eines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

(3) Für die Garderobe, Geld und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Im Zeitraum der Nutzung/Nutzungsvorbereitung übernimmt der jeweilige Nutzer die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Winterdienst.

(5) Von der Gemeinde Trebbichau a.d.F. kann vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung/Genehmigung ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit in etwaigem Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderung zu dieser Satzung trat am 04.06.2004 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

gez. Hilbig
Bürgermeister

- Siegel -